

## **A Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **1 Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers**

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich sofern sie nicht anderen gesetzlichen Regelungen widersprechen. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

### **2 Rangfolge**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- -die Projektunterlagen und Leistungsbeschreibung,
- Vorschriften des Herstellers für den Einbau des Materials, soweit nicht durch die Baurichtlinie anderweitig festgelegt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil C),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, in der jeweils gültigen Ausgabe, nachfolgend: „VOB/B“),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ZTV A-StB
- die gesetzlichen Bestimmungen.

### **3 Angebot**

- 3.1 Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- 3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.
- 3.4 Der Anbieter ist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Frist/Termin an sein Angebot gebunden.
- 3.5 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er verpflichtet war, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer und terminlicher Hinsicht zu informieren.

### 4 Nebenleistungen des Auftragnehmers

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis bzw. gem. VOB/C nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 4.2 Verwertung und Beseitigung von bei den Lieferungen/Leistungen des AN entstehenden Abfällen gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.
- 4.3 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost, Schnee und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.4 Der AN ist für die fachgerechte Absicherung der Baustelle verantwortlich. Die Qualifikation des vom AN zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist dem AG gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ bereits bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre sein. Der AG behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen.
- 4.5 Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.
- 4.6 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dgl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.7 Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.
- 4.8 Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 4.9 Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:
  - Temperatur (morgens und nachmittags)
  - Wetterangabe
  - evtl. Pegelmessungen
  - Arbeitsbeginn und -ende
  - Personalstand, spezifiziert nach Gewerken

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät
- Anordnungen des AG sowie getroffene Vereinbarungen

Dem AG ist wöchentlich unaufgefordert eine Durchschrift zu übergeben.

### 4.10 Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung

## 5 Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal darüber zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungs- oder mediumführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und bei Bedarf nach Absprache unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 5.2 Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.
- 5.3 Auf Verlangen des AG hat der AN die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmern zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 5.4 Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- 5.5 Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.
- 5.6 Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen jeder Art (Kabeln, Rohrleitungen, etc.) zu vergewissern. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt und die jeweiligen Spartenpläne eingesehen werden.
- 5.7 Zu den Aufgaben des AN gehört die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigung für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen. Der AN hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Die entstehenden Kosten für verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind in den Einheitspreisen der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, sofern keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.
- 5.8 Die Urkalkulation ist dem AG auf Verlangen zu übergeben.
- 5.9 Der AG hat jederzeit die Möglichkeit den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die für den gekündigten Leistungsteil vereinbarte Vergütung zu, abzüglich dessen, was er sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VOB/B anrechnen lassen muss. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung und des Anrechnungsbetrages ist auf die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Urkalkulation ergeben, abzustellen. Anzurechnen sind dabei auch sämtliche anerkannten Nachträge des AG.
- 5.10 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Hierzu ist eine gemeinsame Vorabnahme durchzuführen.
- 5.11 Bei durchgeführten Mängelbeseitigungsleistungen wird vereinbart, dass die Verjährungsfrist am Tage der erneuten Abnahme von neuem beginnt. Die Dauer der neuen Verjährungsfrist richtet sich nach dem

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Zeitraum der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist.

- 5.12 Die Schlussrechnung ist getrennt nach Konten (siehe Ziffer 19 ff.) aufzustellen und zu legen.
- 5.13 Aufmasse sind generell wechselseitig schriftlich anzuerkennen. Für den Fall, dass der AN bewusst oder unbewusst die mögliche Durchführung einer gemeinsamen Aufmassermittlung verhindert, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN.
- 5.14 Der AN verpflichtet sich zwecks besserer Darstellung mit den jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnungen pausfähige Zeichnungen anzufertigen. Diese müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 5.15 Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt. Lohnnebenkosten (z.B. Fahrgelder, Auslösung) werden nicht gesondert vergütet.
- 5.16 Tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 5.17 Stundenlohnnachweise sind täglich zu erstellen und der örtlichen Bauleitung des AG am darauffolgenden Arbeitstag unaufgefordert zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.18 Der AG leistet bei den jeweiligen Abschlagszahlungen 100 % der nachweislichen, unstrittig erbrachten und durch ein prüffähiges Aufmaß belegten Leistungen; der AG behält sich vor bei Erreichen von 90% der voraussichtlichen Schlussrechnungssumme Abschlagszahlungen abzulehnen.
- 5.19 Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten, bei Aufträgen kleiner 10.000 EURO innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach vorbehaltloser Abnahme und Rechnungseingang.
- 5.20 Der AG behält sich vor eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. Die anteilige Prämie wird in Abzug gebracht.
- 5.21 Stellt der AG dem AN bauseits Wasser- und Stromanschluss zur Mitbenutzung zur Verfügung, behält sich der AG vor diese Kosten in Abrechnung zubringen.

## 6 Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht an anderen Stellen speziell geregelt, gelten folgende Abweichungen von der VOB/B:

- 6.1 Ergänzend zu und abweichend von § 1 Abs.2 VOB/B gilt bei Widersprüchen im Vertrag die unter Ziffer 2 dieser Bedingungen aufgeführte Rangfolge.
- 6.2 § 2 Abs. 3 VOB/B wird so ergänzt, dass durch Mehr- oder Minderleistungen, auch über 10 v. H., ebenso wie durch Änderungen der Bauentwürfe, die Einheitspreise weder erhöht noch ermäßigt werden.

## 7 Nachunternehmerleistungen und -Verpflichtungen

- 7.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch ausnahmsweise zugelassene Nachunternehmer an weitere Unternehmen bedarf ebenfalls in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des AG.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen, gesetzlichen, sowie weitere durch den AG vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll.

- 7.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- 7.3 Der Einsatz von Nachunternehmern aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.4 Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten und dem AG die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 7.5 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

## 8 Bieter - Arbeitsgemeinschaften

- 8.1 Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichtigung, wenn sie, abgesehen von Fällen der Nr. 7, die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.  
Mit dem Angebot müssen dem Auftraggeber übergeben werden:
  - Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
  - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass
    - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt,
    - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
    - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

## 9 Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung

- 9.1 Der AN hat insbesondere das DGUV-Vorschriften und Regelwerk (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem dem Produktsicherheitsgesetz sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt entsprechen. Es sind Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung bzw. bei gesetzlichen Vorgaben mit Baumusterprüfung zu verwenden. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des AG anderweitig nachzuweisen.
- 9.2 Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, stellt er unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) dem AG zur Verfügung. Diese Produktinformationen und EG-Sicherheitsdatenblätter sind beim Transport mitzuführen und auf der Baustelle vorzuhalten. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Ebenso sind auf der Baustelle die Betriebsanweisungen nach GefStoffV §14 vorzuhalten.

Jeglicher Einsatz krebserregender Stoffe ist dem AN sowie seinen vom AG zugelassenen Nachunternehmern untersagt.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- 9.3 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z.B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 9.4 Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen dem nicht entgegenstehen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.
- 9.5 Der AN legt dem AG auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor.
- 9.6 Der AN und seine Nachunternehmer werden qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

### 10 Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- 10.1 Setzt der AN oder der zugelassene Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle arbeitsrechtlich erforderlichen Grundlagen vor Arbeitsbeginn vorliegen. Sie sind dem AG sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich im Original zur Kontrolle vorzulegen.
- 10.2 Verstößt der AN gegen die Pflicht aus Ziffer 9.1, kann der AG vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

### 11 Preisgrundlage, Preisabsprache

- 11.1 Die im Angebot an den dafür vorgesehenen Stellen eingetragenen Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Bau- und Bauhilfsstoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden usw. sowie Verpackungskosten.

Diese Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind auch bei Nachtragsangeboten nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile (Baustellen), selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil (Baustelle) vorgesehen sind.

Wird nach Auftragserteilung offenbar, dass das zugrunde liegende Angebot nachweislich durch Preisabsprache zustande kam oder dass der Auftragnehmer in anderer Weise den Wettbewerb eingeschränkt hatte, so hat der Auftragnehmer 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

- 11.2 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:

- 11.2.1 die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften,
- 11.2.2 die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten, welche vom AN verursacht wurden, zu einem späteren Termin,
- 11.2.3 soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst:

die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten des Bauleiters, Bauschreibers usw., ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 12 Versicherungen, Sicherheitsleistung

- 12.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für die Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen dem AG nachzuweisen hat, für Arbeiten an gasführenden Leitungen beträgt die nachzuweisende Mindestdeckungssumme 4,0 Mio. EURO. Der Nachweis kann anhand einer aktuellen Bestätigung des Versicherungsunternehmens erbracht werden.
- 12.2 Als Sicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird ein Betrag von 3 % der Schlussrechnungssumme zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen, Höhe einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt ist ablösbar durch eine für den Auftraggeber kostenlose, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft gemäß §§ 770, 771 BGB eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
- 12.3 Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5% der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € beträgt. Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

### 13 Bestellungen

- 13.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform i.S.v. Satz 1 ist in Abweichung von Ziffer 26 auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 13.2 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragserteilung innerhalb der vom AG angegebenen Frist ohne Änderungen und Ergänzungen bzw. mit abgestimmten Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

In allen anderen Fällen gilt der Auftrag als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung eine gegenteilige Erklärung erfolgt.

### 14 Liefer-/Leistungszeit

- 14.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 14.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

### 15 Versandbedingungen

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, Name des Empfängers, Material-Nr.) anzugeben und Materialzeugnisse mitzuliefern.

### 16 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 16.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Näheres Regeln die Unterlagen der Stadtwerke Bamberg, insbesondere das Dokument Hinweise für Fremdfirmen, die Sie auf Nachfrage erhalten. Die

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

16.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird dem Aufsichtspersonal des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnisnahme des Inhalts der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

### 17 Außervertragliche Zusatzarbeiten

17.1 Für außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (3fach) unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen dem AG einzureichen. Die Kalkulation muss nachweislich auf Vertragspreisniveau basieren. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen. Im Hauptauftrag vereinbarte Nachlässe sind bei außervertraglichen Zusatzarbeiten entsprechend in Abzug zu bringen, auch wenn die Nachlässe im Rahmen der Vertragsverhandlungen gewährt worden sind.

17.2 Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden. Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.

17.3 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

### 18 Mängelansprüche, Haftung und Abnahme

18.1 Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 der VOB/B, abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche jedoch 6 Jahre.

18.2 Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend von § 7 Abs. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.

18.3 Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll "Abnahmeprotokoll" anzufertigen. Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.

18.4 Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des AN nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.

18.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

### 19 Rechnungsbelegung und Kontierung, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

19.1 Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

19.2 Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Kontierungen aufzubauen. Diese werden im Auftragsleistungsverzeichnis bzw., in der Bestellung benannt.

19.3 Die 4-fach (einschl. Rücklauf) auszufertigenden Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- 19.4 Es ist bauabschnittsweise abzurechnen.  
Die Rechnungen sind 4-fach (einschl. Rücklauf) unter Angabe der Bestell- und Auftragsnummern einzureichen. Für jede Baumaßnahme ist eine Schlussrechnung zu erstellen.
- 19.5 Grundlage für die Rechnungslegung ist ein vom Auftraggeber bestätigtes Aufmaß. Dem Aufmaß sind die Nachweise über das eingebaute Material mit der Rechnung beizulegen. Die Rechnung ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen einzureichen.
- 19.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Zahlungen Einbehalte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wegen Mängel vorzunehmen, sofern die Mängel nach Aufforderung nicht in angemessener Frist beseitigt worden sind.
- 19.7 Die Auszahlung der eingereichten Abschlagsrechnung erfolgt zu 100%. Siehe auch hierzu Ziffer 5.18.

### 20 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

### 21 Nutzungs- und Schutzrechte

- 21.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 21.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

### 22 Geheimhaltung und Datenschutz

- 22.1 Der AN hat alle vertraulichen Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Der AN läßt auf Wunsch des AG diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt sie dem AG vor.
- 22.3 Verlangt eine öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne vom AN, so hat er den AG unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- 22.4 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG dessen Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 22.5 Die Pflichten aus den Ziffern 21.1 bis 21.4 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

### 23 Vorbehalt der Konzernverrechnung

- 23.1 Forderungen des AG und von Stadtwerke-Unternehmen stehen dem AG und Stadtwerke-Unternehmen als Gesamtgläubigern zu. Stadtwerke-Unternehmen sind gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem AG verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die Stadtwerke Bamberg GmbH über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden sind.

Stadtwerke-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

- 23.2 Bei den Forderungen des AN gegen den AG und Stadtwerke-Unternehmen dürfen der AG und die Stadtwerke-Unternehmen mit den Forderungen des AG sowie den Forderungen der Stadtwerke-Unternehmen gegen den AN aufrechnen/verrechnen.
- 23.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- 23.4 Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den AG zu widersprechen.
- 23.5 Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten Stadtwerke-Unternehmen stellt der AG auf Verlangen zur Verfügung.

### 24 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

### 25 Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 26 Schriftform

E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge.

### 27 Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

27.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

27.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

27.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

### 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.